

Richter und Schöffen in den vergangenen Jahren, von denen es im Bericht des Zentralkomitees der SED an den VI. Parteitag heißt, daß sie kennzeichnend für die Weiterentwicklung der Gerichte zu sozialistischen Staatsorganen waren¹⁶, haben ebenso wie die Berichterstattung der Richter und Schöffen vor den Volksvertretungen und vor der Bevölkerung den Einfluß des werktätigen Volkes als des Schöpfers des sozialistischen Rechts auf die Gerichte erhöht. Vor allem wurde aber mit der Bildung des Staatsrates und mit der Arbeitsweise, die er entwickelt, ein neuer Abschnitt in der Entwicklung unseres Staates und der sozialistischen Demokratie eingeleitet.

Die im Entwurf des Staatsraterlasses festgelegte alleinige und unmittelbare Verantwortung vor der Volkskammer und dem Staatsrat für die Rechtsprechung der Gerichte der DDR erfordert, daß das Oberste Gericht das alleinige Organ für die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung ist. Damit wird zugleich der herangereiften Notwendigkeit entsprochen, daß die demokratisch gewählten Gerichte auch nur von übergeordneten gewählten Organen angeleitet werden.

Schließlich besteht die Garantie der Stabilität unseres Rechts in der Persönlichkeit und in der Stellung unserer Richter. Ich möchte auf diese Frage etwas ausführlicher eingehen.

Die Stellung des Richters wird durch den Satz des Programmentwurfs der SED charakterisiert: „Das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters ist strikt zu wahren.“ Dadurch unterstreicht auch der Programmentwurf das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter, das seit 1945 in unserer Rechtspflege gilt.

In dem Prinzip der Unabhängigkeit des Richters kommt die neue Beziehung des Bürgers zu seinem Staat zum Ausdruck. Nicht mehr das Mißtrauen gegen den Staat und seine Willkür gegenüber dem einfachen Bürger verlangt die Unabhängigkeit des Richters, wie dieses Prinzip vom aufsteigenden Bürgertum gegenüber dem feudalistischen Staat vertreten und durchgesetzt wurde. Gerade das Vertrauen, das die Menschen ihrem Staat, ihrem Richter entgegenbringen, verlangt, daß dieser Richter auch ihre vertrauensvollen Erwartungen nicht enttäuscht. Der Richter enttäuscht die Erwartungen dann nicht, wenn er entsprechend „dem Gesetz“ entscheidet, d. h. entsprechend dem Recht, das dem Willen der Werktätigen und den objektiven Entwicklungsgesetzen des Sozialismus entspricht. Diese Unterworfenheit des Richters unter das Gesetz darf durch nichts beeinträchtigt werden: weder durch Einflüsse von außen noch durch überheblichen Subjektivismus oder mangelnde Kenntnisse des Richters.

Die Rechtspflege, im besonderen das gerichtliche Verfahren, stellt einen deutlich sichtbaren Ausdruck der Beziehungen der Bürger zum Staat dar. Durch die Rechtspflege werden diese Beziehungen gefördert und gestaltet. Weil durch die Entscheidung des Gerichts mit der Autorität des Staates zum Verhalten des Bürgers auf verschiedenen Gebieten Stellung genommen wird, Beschlüsse gefaßt und Entscheidungen gefällt werden, die oft tief in sein und seiner Familie Leben eingreifen, ist es notwendig, daß ein besonderes Eingehen auf die Persönlichkeit, auf die gesellschaftliche Entwicklung, das Verhalten des Bürgers zur Gesellschaft im allgemeinen sowie eine individuelle Prüfung und Erörterung seines konkreten Verhaltens, das mit dem gerichtlichen Verfahren in Verbindung steht, erfolgt. Die Untersuchung und Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und der Besonderheiten des einzelnen Menschen im Zusammenhang mit der gesellschaft-

lichen Entwicklung im Betrieb, im Dorf oder Wohngebiet ist unbedingte Voraussetzung für die sozialistische Rechtspflege. Deshalb hat das Gerichtsverfahren, das vielfältige Garantien für die eingehende Untersuchung aller Besonderheiten des Falles enthält, eine so große Bedeutung für die Festigung der Rechtssicherheit. Seine der Erforschung der objektiven Wahrheit und den Rechten der Bürger dienenden Bestimmungen haben nichts mit Formalismus zu tun.

Wir verlangen, daß unsere Richter eine vom sozialistischen Recht getragene, schöpferische gerichtliche Entscheidung fällen. Diese schöpferische Freiheit des Richters bedeutet, durch seine Entscheidung die gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze voll durchsetzen zu helfen, bedeutet, die Beziehungen des Bürgers zu seinem Staat zu entwickeln und zu festigen; sie bedeutet jedoch keinen Millimeter Spielraum für ein Abweichen von den Gesetzen, für Spontaneität, Willkür, Individualismus und Verantwortungslosigkeit.

Das ist der Inhalt der Unabhängigkeit des Richters in der DDR, die keine Unabhängigkeit vom Willen des Volkes ist. Die demokratische Kontrolle über die Tätigkeit der Richter erfolgt vor allem durch ihre Wahl, durch ihre Berichterstattung vor der Volksvertretung, die sie gewählt hat, sowie dadurch, daß jedes Gericht dem übergeordneten Gericht für seine Rechtsprechung verantwortlich ist.

Damit ist der Gegensatz zur „Unabhängigkeit“ des Richters im bürgerlichen Staat deutlich herausgestellt: Entstanden aus dem berechtigten Mißtrauen gegen die Übergriffe des feudal-absolutistischen Staates, diente dieses Prinzip später dazu, die Richter in eine vom Volk und seinen Interessen isolierte Kaste zu verwandeln. Sie schützte und schützt — in Verbindung mit der Unabsetzbarkeit der Richter — z. B. die Blutjuristen Hitlers in ihren leitenden Stellungen im Justizapparat Westdeutschlands und dient dem Ausbau der reaktionären, volksfeindlichen Züge der Rechtsprechung. Demokratisch gesinnte Kräfte innerhalb der Richterschaft sind — wie dies durch die westdeutsche Praxis immer wieder aufs neue bestätigt wird — gerade infolge ihrer Isolierung vom Volk in hohem Maße wehrlos gegenüber den Übergriffen und Willkürakten der Ultras.

Daß die Rechtsprechung in der DDR den an sie gestellten Anforderungen gerecht wird, ist in hohem Maße von der sozialistischen Persönlichkeit des Richters abhängig. Dazu gehört, daß er sich vorbehaltlos für den Sieg des Sozialismus einsetzt, Ergebenheit gegenüber den Interessen der Gesellschaft zeigt, ein hohes Staatsbewußtsein hat sowie ein gebildeter und kulturell hochstehender Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist. Die Richter sind im besonderen Maße verpflichtet, nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu leben, aktiv und vorbildlich beim umfassenden sozialistischen Aufbau mitzuwirken und sich ständig auf allen Gebieten weiterzubilden. Eng verbunden mit den Problemen des Lebens der Werktätigen und in genauer Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung haben sie die besondere Pflicht, für die unbedingte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die wahre Gerechtigkeit einzutreten.

In seinen Antworten auf Fragen der Gegenwart und Zukunft hat der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor dem Nationalkongreß am 17. Juni 1962 hervorgehoben:

„Will der Richter ein richtiges, ein gerechtes Urteil sprechen, so muß er den ganzen Menschen und die der Verletzung des Gesetzes zugrunde liegenden Motive sehen und erwägen. Er muß unseren Entwicklungsprozeß richtig verstehen. Er sollte auch die

¹⁶ Aus dem Bericht des Zentralkomitees der SED an den VI. Parteitag, ND (Ausg. A) vom 11. Oktober 1962, S. 5.